

Newsletter September 2024

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,
sehr geehrte Mandantin und sehr geehrter Mandant,

wie Sie sicherlich den Medien entnehmen, werden bundesweit immer mehr Arbeitsplätze aus betriebsbedingten Gründen abgebaut. Hinzu kommt, dass es nunmehr auch vermehrt zu Insolvenzen kommt. Arbeitnehmer wissen zumeist nicht was sie unternehmen sollen. Es ist diesbezüglich immer ratsam sofort anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen um schnell zu reagieren.

Unabhängig von der oben genannten Entwicklung haben sich die Gerichte aber auch in diesem Monat mit Fällen auseinandersetzen müssen. Die interessantesten Entscheidungen stelle ich wie immer kurz vor. Sollten diesbezüglich Rückfragen bestehen, melden Sie sich gerne.

Gliederung:

§ 1 Arbeitsrecht

1. Anspruch auf Urlaubsabgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einer Elternzeit,
BAG, Urt. v. 16.04.2024 – 9 AZR 165/23
2. Kein Anspruch auf Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer in der Passivphase der Altersteilzeit,
LAG Niedersachsen, Urt. v. 17.05.2024 – 14 SLa 26/24
3. Bonus-System: Schadensersatz wegen verspäteter erfolgter Zielvorgabe,
LAG Nürnberg, Urt. v. 26.04.2024 – 8 Sa 292/23

4. Vergütung für Umkleide-, Wege- und Körperreinigungszeiten,
BAG, Urt. v. 23.04.2024 – 5 AZR 212/23

5. Kandidieren einer niedrigeren Anzahl von Arbeitnehmern als die in § 9
BetrVG festgelegte Zahl steht einer Betriebsratswahl nicht entgegen,
BAG, Urt. v. 24.04.2024 – 7 ABR 26/23

§ 2 Verkehrsrecht

1. Haftung beim Betrieb eines E-Rollers,
OLG Bremen, Urt. v. 15.11.2023 – I U 15/23

2. Erstattung der Mehrwertsteuer bei Ersatzbeschaffung vor dem
Unfallereignis,
AG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2023 – 234 C 160/23

3. Autokauf im Internet – Kein Fernabsatz-Widerruf, wenn das Fahrzeug
beim Verkäufer ausnahmsweise mithilfe von Fernkommunikationsmitteln
verkauft wurde,
OLG Oldenburg, Urt. v. 12.03.2020 – 14 U 284/19

§ 3 Notar

1. Auflösend bedingtes Wohnungsrecht – Wegzugsklausel,
OLG München, Beschluss vom 30.07.2024 – 34 Wx 134/24 e

2. Auflösung einer GbR, die noch nicht im Gesellschaftsregister
eingetragen ist, bei der Übertragung aller Grundstücke auf die
Gesellschafter,
OLG Celle, Beschluss vom 16.04.2024 – 20 W 23/24

3. Identitätswahrender Wechsel einer GbR in eine KG – Eintragung der
KG ins Grundbuch ohne Voreintragung der GbR im
Gesellschaftsregister,
OLG München, Beschluss vom 22.05.2024 – 34 Wx 71/24e

§ 1 Arbeitsrecht

1. Anspruch auf Urlaubsabgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einer Elternzeit, BAG, Urt. v. 16.04.2024 – 9 AZR 165/23

In seiner Entscheidung aus dem April 2024 stellte das Bundesarbeitsgericht noch einmal fest, dass der vor dem Beschäftigungsverbot nach § 24 Satz 2 Mutterschaftsschutzgesetz sowie vor der Elternzeit nach § 17 Abs. 1 S. 1 BEEG nicht genommene bzw. nicht vollständig genommene Erholungsurlaub auch nach Ablauf der Verbote bzw. der Elternzeit genommen werden kann. Insoweit gehen die § 24 MuSchG und § 17 BEEG dem § 7 Abs. 3 BUrlG vor. Nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfällt der Urlaubsanspruch, wenn der Urlaub nicht spätestens mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres genommen wird bzw. wenn er nicht genommen werden kann spätestens mit Ablauf des 31.03. des folgenden Jahres verfällt.

Tipp: Arbeitgeber sollten im Falle der Elternzeit die Kürzungserklärung nach § 17 Abs. 1 BEEG gegenüber dem Arbeitnehmer nicht vergessen, damit zumindest die während der Elternzeit entstehenden Urlaubsansprüche verfallen.

2. Kein Anspruch auf Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer in der Passivphase der Altersteilzeit, LAG Niedersachsen, Urt. v. 17.05.2024 – 14 SLa 26/24

In seiner Entscheidung aus dem Mai 2024 musste sich das Landesarbeitsgericht Niedersachsen mit der Frage auseinandersetzen, ob den Arbeitnehmern, die sich in der Passivphase der Altersteilzeit befinden, auch ein Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie zusteht, wenn die „aktiven“ Arbeitnehmer eine solche erhalten. Hier könnte eine Ungleichbehandlung vorliegen. Dies verneinte das Landesarbeitsgericht jedoch. Ein Arbeitnehmer in der Passivphase der Altersteilzeit werde nicht sachfremd benachteiligt, wenn der Arbeitgeber nur an die noch aktiv Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11 c) EstG zahle. Steht eine unterschiedliche Ausgestaltung der Zusatzleistung nach Gruppen von Arbeitnehmern fest, hat der Arbeitgeber die Gründe für eine Differenzierung offenzulegen und substantiiert die sachlichen Unterscheidungskriterien darzutun, was vorliegend geglückt sei. Mit der Inflationsausgleichsprämie sollten die

„aktiven“ Arbeitnehmer motiviert werden. Diese Zweckrichtung kann bei Arbeitnehmer, die nicht arbeiten, nicht erzielt werden.

3. Bonus-System: Schadensersatz wegen verspäteter erfolgter Zielvorgabe, LAG Nürnberg, Urt. v. 26.04.2024 , 8 Sa 292/23

Sieht ein Arbeitsvertrag neben dem Festgehalt auch ein Bonussystem vor, das von der Zielvorgabe des Arbeitgebers abhängig ist und diese Zielvorgabe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Arbeitnehmer mitgeteilt werden muss, macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, wenn er die Zielvorgabe erst nach diesem Zeitpunkt angibt. Dann kommt der Zielvorgabe keine Anreizfunktion mehr zu. Bei der Berechnung des Schadensersatzes sei grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer die vereinbarte Ziele erreicht hätte, wenn nicht besondere Umstände diese Annahme ausschließen. Für diese Ausnahme trägt dann jedoch der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast.

4. Vergütung für Umkleide-, Wege- und Körperreinigungszeiten, BAG, Urt. v. 23.04.2024 – 5 AZR 212/23

In seiner obigen Entscheidung lautet der Leitsatz des Bundesarbeitsgerichtes wie folgt: Körperreinigungszeiten gehören zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit, wenn sich der Arbeitnehmer bei seiner geschuldeten Arbeitsleistung so sehr verschmutzt, dass ihm ein Anlegen der Privatkleidung, das Verlassen des Betriebs und der Weg nach Hause ohne eine vorherige Reinigung des Körpers im Betrieb nicht zugemutet werden kann.

5. Kandidieren einer niedrigeren Anzahl von Arbeitnehmern als die in § 9 BetrVG festgelegte Zahl steht einer Betriebsratswahl nicht entgegen, BAG, Urt. v. 24.04.2024 – 7 ABR 26/23

In seiner Entscheidung aus dem April 2024 stellte das Bundesarbeitsgericht folgenden Leitsatz auf: Es steht der Wahl eines Betriebsrats nicht entgegen, wenn weniger Arbeitnehmer für das Betriebsratsamt kandidieren als die nach der Staffel des § 9 BetrVG festgelegte Zahl der Betriebsratsmitglieder. In einem solchen Fall ist bei

der Betriebsratsgröße auf die jeweils nächstniedrigere Stufe des § 9 BetrVG so lange zurückzugehen, bis die Zahl von Bewerbern für die Errichtung eines Gremiums mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern ausreicht.

§ 2 Verkehrsrecht

1. Haftung beim Betrieb eines E-Rollers, OLG Bremen, Urt. v. 15.11.2023 – I U 15/23

Immer häufiger kommt es mit sogenannten E-Rollern zu Verkehrsunfällen, gerade in Großstädten. Es stellt sich sodann meist die Frage, ob die Vermieter dieser Roller in Anspruch genommen werden können, gerade wenn der jeweilige Fahrer nicht die entsprechende Bonität aufweist oder nicht haftpflichtversichert ist. Mit dieser Frage musste sich das OLG Bremen beschäftigen und stellte hierzu fest, dass die Vermieter von E-Rollern nicht als Halter aus einer Gefährdungshaftung nach § 7 StVG in Anspruch genommen werden könne, da § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVG dies gerade ausschließe. Der Vermieter kann auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn er seiner Verkehrssicherungspflicht insoweit nachkommt, dass die Bestimmungen der behördlichen Sondernutzungserlaubnis beachtet werden. Der Vermieter muss nicht jedes erdenkliche Schadensrisiko ausschließen.

2. Erstattung der Mehrwertsteuer bei Ersatzbeschaffung vor dem Unfallereignis, AG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2023 – 234 C 160/23

Viele AKBs von Kaskoversicherungen sehen vor, dass die Mehrwertsteuer nur zu erstatten ist, wenn und soweit diese für den Versicherungsnehmer bei der von ihm gewählten Schadensbeseitigung angefallen ist. Im vorliegenden Fall hatte ein Versicherungsnehmer jedoch bereits vor dem Unfall einen neuen Wagen bestellt. Der alte Wagen wurde sodann durch einen Unfall beschädigt. Der neue Wagen, der bereits vor dem Unfall bestellt wurde, wurde dann nach dem Unfall geliefert. Hier stellte sich sodann die Frage, ob hier auch die Mehrwertsteuer zu erstatten ist. Dies verneinte das Amtsgericht Düsseldorf, da der Unfall kausal für die Bestellung eines Ersatzfahrzeuges gewesen sein müsse. Hier wurde der Neuwagen jedoch bereits vor dem Unfall bestellt. Die Mehrwertsteuer sei daher nicht zu erstatten.

3. Autokauf im Internet – Kein Fernabsatz-Widerruf wenn das Fahrzeug beim Verkäufer ausnahmsweise mithilfe von Fernkommunikationsmitteln geschlossenem Kaufvertrag, OLG Oldenburg, Urt. v. 12.03.2020 – 14 U 284/19

Zwar handelt es sich hierbei um eine etwas ältere Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg, die vorliegend jedoch weiterhin eine aktuelle Entscheidung zum Autokauf darstellt. Ein Autohaus bot im Internet ein Fahrzeug an, welches eine Verbraucherin über das Internet auch bestellte. Hierzu schickte das Autohaus der Verbraucherin sodann ein Bestellformular per Email, welches sie ausgefüllt und unterschrieben per Email dann zurücksenden sollte. Die Email des Autohauses enthielt jedoch den Zusatz, dass der Kaufvertrag erst abgeschlossen sei, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der in den Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen geregelten Fristen erkläre. Zudem müsse das Fahrzeug beim Verkäufer abgeholt werden. In der zweiten Instanz vor dem Oberlandesgericht Oldenburg stellte sich heraus, dass der Verkäufer nur ausnahmsweise Fahrzeuge auf diesem Wege verkaufe, vielmehr werden diese vor Ort nach einer Besichtigung gekauft, ohne dass der Verkauf über das Internet erfolge. Unter Zugrundelegung dieser Informationen entschied das Oberlandesgericht Oldenburg, dass der Verbraucherin kein Widerrufsrecht zustehe. Dieses versuchte sie auszuüben, da sie Probleme mit dem Fahrzeug hatte und dies deshalb nicht mehr haben wollte. Hierzu entschied das Oberlandesgericht Oldenburg wie folgt: Ein Kfz-Kaufvertrag ist nicht schon dann ein Fernabsatzvertrag i. S. d. § 312c I BGB, wenn er unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist. Erforderlich ist vielmehr auch, dass der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen worden ist. Ein solches System besteht, wenn der Kfz-Händler als Verkäufer mit – nicht notwendig aufwendiger – personeller und sachlicher Ausstattung innerhalb seines Betriebs die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, um regelmäßig im Fernabsatz zu tätige Geschäfte zu bewältigen. Dabei sind an die Annahme eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems insgesamt keine hohen Anforderungen zu stellen; nur bei Geschäften, die unter gelegentlichem, eher zufälligem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, soll kein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht bestehen.

Tipp: Wo hier die Grenze zwischen Ausnahme und Regelfall beim Verkauf von Fahrzeugen über das Internet zu ziehen ist, ergibt sich aus

dieser Entscheidung nicht deutlich. Autohändler, die jedoch hauptsächlich über das Internet Fahrzeuge verkaufen, sollten jedoch darauf achten, dass die Widerrufsbelehrungen auf jedem Fall den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, da ansonsten auch noch nach Jahren das Widerrufsrecht von dem Verbraucher ausgeübt werden kann.

§ 3 Notar

1. Auflösend bedingtes Wohnungsrecht – Wegzugklausel, OLG München, Beschluss vom 30.07.2024 – 34 Wx 134/24 e

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens musste das OLG München sich mit einer Wohnungsrechtsregelung auseinandersetzen, die die Löschung des Wohnungsrechtes vorsah, wenn der Wohnungsberechtigte dauerhaft nicht mehr in dem Gebäude wohne und wie dieser Unrichtigkeitsnachweis zu erfolgen habe. Hierzu entschied das OLG München wie folgt: Ein Wohnungsrecht kann unter der auflösenden Bedingung, dass der Berechtigte das Anwesen auf Dauer verlässt, bestellt werden (sog. Wegzugsklausel). Der Nachweis hierfür kann jedoch nicht durch die Vorlage einer Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 2 BMG geführt werden. Hierzu bedarf es anderer Mittel, wie z. B. eine Löschungsbewilligung.

2. Auflösung einer GbR, die noch nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist, bei der Übertragung aller Grundstücke auf die Gesellschafter, OLG Celle, Beschluss vom 16.04.2024 – 20 W 23/24

Ist eine (noch) nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen und überträgt sie ihr Eigentum rechtsgeschäftlich, kann die Eintragung des Eigentumswechsels nach dem 31.03.2023 gemäß Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB grundsätzlich nicht erfolgen, solange die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen und daraufhin nach den durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften ihre Eintragung im Grundbuch angepasst worden ist. Die Vorschrift des § 40 Abs.1 GBO findet keine analoge Anwendung.

**3. Identitätswahrender Wechsel einer GbR in eine KG –
Eintragung der KG ins Grundbuch ohne Voreintragung der
GbR im Gesellschaftsregister,
OLG München, Beschluss vom 22.05.2024 – 34 Wx 71/24e**

Wechselt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Wahrung ihrer Identität ihre Rechtsform in eine Kommanditgesellschaft, so setzt deren Eintragung im Grundbuch als Eigentümer nicht die Voreintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Niehaus
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht